



Sonderinformation

Gesetz für faire Verbraucherverträge (Stand Januar 2022) - Update

Unter Bezugnahme auf unsere Sonderinformation im Januar 2021 erfolgt nachfolgendes Update zum

Gesetz für faire Verbraucherverträge:

Das Gesetzes für faire Verbraucherverträge wurde mittlerweile am 17. August 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Im Vergleich zum Regierungsentwurf wurde das Gesetz nochmals an diversen Stellen abgeändert.

Nachfolgend möchten wir die wesentlichen Neuregelungen des Gesetzes kurz zusammenfassen.

1. Unwirksamkeit von Abtretungsverboten in AGB – Einführung des § 308 Nr. 9 BGB (n.F.) zum 01.10.2021

- Ein einem Verbraucher in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auferlegtes **Verbot Geldansprüche abzutreten** ist seit dem 01.10.2021 unwirksam.
- Ein einem Verbraucher in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auferlegtes **Verbot sonstige Rechte abzutreten** ist seit dem 01.10.2021 unwirksam, sofern der Unternehmer kein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss geltend machen kann bzw. die Belange des Verbrauchers an der Abtretbarkeit des Rechts dieses schützenswerte Interesse überwiegen.
- Gleiches wird auch gelten, soweit die Abtretung oben genannter Ansprüche zwar nicht ausgeschlossen ist, diese aber einem Einwilligungsvorbehalt des Unternehmers unterliegt.
- Verbraucher, die eine gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche scheuen, sollen hierdurch die Möglichkeit haben, ihre Geldforderungen an Dritte zu verkaufen, welche die Forderungen dann durchsetzen.

3. Zusätzliche Anforderungen an automatische Vertragsverlängerungen in AGB – Änderung des § 309 Nr. 9 b) BGB zum 01.03.2022

- Regelungen in Verträgen über die regelmäßige Erbringung von Dienstleistungen oder die regelmäßige Lieferung von Waren, die eine **stillschweigende Verlängerung des Vertrages** vorsehen, sind ab dem 01.03.2022 unwirksam. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Vertrag nur auf



unbestimmte Zeit verlängert und dem Verbraucher das Recht eingeräumt wird, den verlängerten Vertrag jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen.

- Die Regelung zur automatischen Vertragsverlängerung hat vor allem Auswirkungen auf Mobilfunkanbieter, Gas- und Strom-Lieferanten, Abonnements (z.B. von Zeitschriften oder Partnerbörsen) und Fitnessstudios, kann allerdings auch andere Langzeit-Verträge erfassen.

4. Unwirksamkeit von längeren Kündigungsfristen als einen Monat – Änderung des § 309 Nr. 9 b) BGB zum 01.03.2022

- Regelungen in Verträgen über die regelmäßige Erbringung von Dienstleistungen oder die regelmäßige Lieferung von Waren, die eine **längere Kündigungsfrist als einen Monat** vor Ablauf der Vertragslaufzeit vorsehen, sind ab dem 01.03.2022 unwirksam.

5. Einführung eines Kündigungsbuttons – Einführung des § 312k BGB n.F. ab dem 01.07.2022

- Bei einem Vertragsschluss über eine Website, der auf die Begründung eines Dauerschuldverhältnisses mit entgeltlicher Leistungsverpflichtung des Unternehmers gerichtet ist, muss ab dem 01.07.2022
 - der Unternehmer sicherstellen, dass der Verbraucher die Kündigungserklärung über einen klar erkennbaren und mit „*Verträge hier kündigen*“ (o.Ä.) eindeutig bezeichneten Kündigungsbutton auf der Website abgeben kann;
 - der Verbraucher nach Klick auf den Kündigungsbutton unmittelbar zu einer Bestätigungsseite geführt werden, auf welcher er aufgefordert und es ihm ermöglicht wird, die nötigen Kündigungsangaben zu machen;
 - die Bestätigungsseite einen Kündigungsbutton enthalten, über den der Verbraucher die Kündigungserklärung abgeben kann und der gut lesbar explizit mit „*jetzt kündigen*“ (o.Ä.) beschriftet ist;
 - der Kündigungsbutton und die Bestätigungsseite ständig verfügbar und unmittelbar und leicht zugänglich sein;
 - der Verbraucher die Kündigungserklärung dauerhaft so speichern können, dass Datum, Uhrzeit und Abgabe der Kündigung erkennbar sind;
 - der Unternehmer Datum und Uhrzeit des Zugangs der Kündigungserklärung samt Beendigungszeitpunkt sofort auf elektronischem Weg in Textform bestätigen;
- Stellt der Unternehmer den Kündigungsbutton und die Bestätigungsseite nicht entsprechend zur Verfügung, kann ein Verbraucher jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- Die in § 312k BGB (n.F.) vorgesehenen Pflichten **gelten ab dem 01.07.2022 – jedoch ab diesem Zeitpunkt auch für Verträge, die vor dem 01.07.2022 entstanden sind.**



6. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten hinsichtlich der Einwilligung für Telefonwerbung – Einführung des § 7a UWG (n.F.) zum 01.10.2021

- Wer mit einem Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher wirbt, hat dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung in die Telefonwerbung zum Zeitpunkt der Erteilung in angemessener Form zu **dokumentieren**. Diese Einwilligung muss ab Erteilung sowie nach jeder Verwendung **fünf Jahre aufbewahrt** werden. Nach § 20 Abs. 3 UWG (n.F.) muss der Nachweis der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorgelegt werden.
- Ein Verstoß gegen diese Pflicht ist bußgeldbewehrt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden (§ 20 Abs. 2 UWG (n.F.)).

Aufgrund der vorgenannten Neuregelungen besteht dringender **Handlungsbedarf** für betroffene Unternehmer:

- Die AGB sollten in Bezug auf
 - Abtretungsverbote,
 - stillschweigende Vertragsverlängerungen,
 - Kündigungsfristen und
 - Kündigungsmöglichkeiten im elektronischen Geschäftsverkehrgeprüft und gegebenenfalls rechtzeitig angepasst werden.
- Der Kündigungsbutton sollte rechtzeitig auf der Webseite betroffener Unternehmers integriert werden. Andernfalls riskiert ein Unternehmer, dass der Verbraucher betroffene Verträge jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen kann.



Obige Ausführungen stellen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und ggf. Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei hier zur Verfügung. Nachfolgende Ansprechpartnerin hat sich mit vorstehendem Thema besonders beschäftigt.

Wirtschaftsrecht.



Alessandra Schnell

Rechtsanwältin, Fachanwältin für

Handels- und Gesellschaftsrecht

alessandra.schnell@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.:

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab – fachübergreifend und aus einer Hand, je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter

<https://www.sonntag-partner.de/>